

## Synopse

### Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **IX C/1/1**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus</b>
	<i>Der [Autor]</i>  (Erlassen von der Landsgemeinde am .....
	<b>I.</b>
	GS IX C/1/1, Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
	<b>1a. Förderung einer Tourismusorganisation</b>
	<b>Art. 2a</b> Beitrag  <sup>1</sup> Zur Erreichung der Wirkungsziele kann der Kanton an eine Tourismusorganisation im Kanton Glarus einen jährlichen Beitrag ausrichten.  <sup>2</sup> Der Beitrag setzt sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden.
	<b>Art. 2b</b> Voraussetzungen  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge ausrichten, sofern die Tourismusorganisation:  a. ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Erreichung der Wirkungsziele dieses Gesetzes einreicht;

	<p>b. die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Konzepts aufweist;</p> <p>c. sich mit eigenerwirtschafteten Mitteln angemessen an der Umsetzung des Konzepts beteiligen kann; und</p> <p>d. einen wesentlichen Anteil der touristischen Leistungsträger vertritt.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages.</p>
	<p><b>Art. 2c</b> Leistungsvereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der Tourismusorganisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung stellt die effiziente Umsetzung des Konzepts zur Erreichung der Wirkungsziele sowie die zweckbestimmte Mittelverwendung sicher.</p> <p><sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:</p> <p>a. die Modalitäten der Ausrichtung der Beiträge;</p> <p>b. das Berichtswesen;</p> <p>c. das Controlling.</p> <p><sup>4</sup> Die Leistungsvereinbarung ist in geeigneter Weise zu publizieren.</p>
	<p><b>Art. 2d</b> Zuständigkeit und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Gelegenheit zur Einreichung von Beitragsgesuchen ist in geeigneter Weise zu publizieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten.</p>

<b>Art. 10</b>  <sup>1</sup> Die Beiträge werden aus dem Tourismusfonds erbracht.  <sup>2</sup> Der Tourismusfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt <sup>1)</sup> geführt und von der Staatskasse verwaltet.  <sup>3</sup> Der Landrat kann jeweils bis zu vier Millionen Franken für vier Jahre in den Tourismusfonds einlegen.	<b>Art. 10</b> <u>Zweck und Einlagen</u>  <sup>1</sup> <del>Die Beiträge werden aus dem</del> <u>Der</u> Tourismusfonds erbracht <u>und dient der Finanzierung der Finanzhilfen nach diesem Gesetz.</u>  <sup>2</sup> <del>Der Tourismusfonds</del> <u>Er</u> wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt geführt und von der Staatskasse verwaltet.
<b>Art. 11</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinden finanzieren die Marktbearbeitung selber.  <sup>2</sup> Der Kanton kann die Marktbearbeitung mit Projektbeiträgen unterstützen, wenn a. für den ganzen Kanton innovative neue Angebote geschaffen werden, b. eine Tourismusregion vollständig neu positioniert wird, c. gesamtkantonale oder kantonsübergreifende Kooperationen im Marketing realisiert werden.	<b>Art. 11</b> <u>Finanzierung</u>  <sup>1</sup> Die Gemeinden <u>und der Kanton</u> finanzieren die Marktbearbeitung <del>selber</del> .  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>

<sup>1)</sup> GS VI A

	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten sofort in Kraft.
	[Ort] [Behörde]